



Brüssel, den 20. April 2023
(OR. en, pl)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0206(COD)**

**8358/23
ADD 1**

**CODEC 623
CLIMA 199
ENV 382
ENER 191
TRANS 147
SOC 253
FIN 440
RESPR 15
COH 38
CADREFIN 50**

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur
Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung Litauens

Litauen billigt den endgültigen Kompromisstext der Verordnung zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds.

Litauen stimmt zu, dass ehrgeizigere Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen erforderlich sind, um das langfristige Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Das gestärkte, auf neue Sektoren ausgeweitete EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) ist ein wirksames Instrument zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Die Ausweitung des EU-EHS unter anderem auf den Verkehrs- und Gebäudesektor macht es zu einem Instrument, das einen auf EU-Ebene harmonisierten Ansatz zur Verringerung der nicht unter das EHS fallenden Treibhausgasemissionen bieten sollte, insbesondere im Verkehrssektor. Damit werden jedoch auch zusätzliche sozioökonomische Herausforderungen einhergehen, wovon die Mitgliedstaaten mit einem niedrigeren BIP und den höchsten Energiearmutsquoten am stärksten betroffen sein werden.

In diesem Zusammenhang begrüßt Litauen die Einrichtung des Klima-Sozialfonds als Instrument zur Abfederung der negativen sozialen Auswirkungen des vorgeschlagenen EU-EHS für Gebäude und Straßenverkehr (EHS-GSV) auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer durch Maßnahmen und Investitionen sowie befristete direkte Einkommensbeihilfen. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten mit einem niedrigeren BIP und der größten Energiearmut zumindest die im Rahmen des EHS-GSV entstandenen Ausgaben durch Versteigerungsrechte und den Klima-Sozialfonds wiedererlangen.

Litauen bedauert, dass der Klima-Sozialfonds in fester Höhe eingerichtet wird, ohne dass die Möglichkeit vorgesehen wird, seinen Umfang entsprechend dem Preisanstieg bei den Zertifikaten (insbesondere über 55 EUR) dynamisch zu erhöhen, um angemessen auf die Veränderungen bei den Verbraucherkosten reagieren zu können.

Bedauerlich ist auch, dass der Preisregulierungsmechanismus für Zertifikate die Vorhersehbarkeit des CO₂-Preises für einen längeren Zeitraum möglicherweise nicht wirksam gewährleistet, da er nur für die Jahre 2028 und 2029 festgelegt ist (Artikel 30h der geänderten Richtlinie 2003/87/EG).

Erklärung Polens

Nach Auffassung Polen ist es entscheidend, dass der Übergang der EU zur Klimaneutralität auf faire Weise geschieht.

In diesem Zusammenhang unterstützen wir den Vorschlag, zusätzliche EU-Mittel bereitzustellen, um die Kosten der Energiewende dort, wo Energiearmut und verkehrsbezogene Ausgrenzung drohen, sowie für finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer zu kompensieren.

Die Einrichtung des Klima-Sozialfonds an die Einführung von Lösungen zu knüpfen, die Haushalte zusätzlich belasten und somit zu mehr und verschärfter Armut führen, ist der falsche Weg.

Darüber hinaus bekräftigt Polen, dass Polen das Paket „Fit für 55“ insgesamt ablehnt, da es unrealistische Ziele und Vorgaben enthält und beträchtliche Auswirkungen auf den Energiemix der Mitgliedstaaten hat.

Polen ist der Auffassung, dass der Großteil des Pakets auf einer unzulässigen Rechtsgrundlage behandelt wird, womit ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen wird.

Aus diesem Grund sieht Polen davon ab, für diesen Rechtsakt zu stimmen.

Erklärungen der Kommission

Erklärung 1

Als Teil der Verhandlungen im Rahmen der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie hat die Kommission die Absicht, eine gezielte Änderung der Verordnung zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds vorzulegen, um die Definition von Energiearmut mit der im Rahmen der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie erzielten Einigung zur Definition von Energiearmut in Einklang zu bringen.

Erklärung 2

In der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel, wird die Kommission unter den Nummern 30 bis 33 aufgefordert, ein integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem für den Zugang zu den erforderlichen Daten und für deren Analyse im Hinblick auf eine allgemeine Anwendung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, das ein einziges Instrument zur Datenextraktion und Risikoanalyse umfasst. Darüber hinaus kamen die drei Organe überein, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu den einschlägigen Basisrechtsakten loyal zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020 sicherzustellen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die von den gesetzgebenden Organen erzielte Einigung über die Nutzung eines einzigen Instruments zur Datenextraktion sowie die Erhebung und Analyse von Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer der Mittelempfänger nicht ausreicht, um den Schutz des Unionshaushalts vor Betrug und Unregelmäßigkeiten zu verstärken und um wirksame Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte, Unregelmäßigkeiten, Doppelfinanzierungen und kriminellen Missbrauch der Mittel zu gewährleisten. Daher spiegelt die von den gesetzgebenden Organen in der Verordnung zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds vereinbarte Vorgehensweise die angestrebten Ziele und den Geist der Interinstitutionellen Vereinbarung nicht angemessen wider.

Erklärung 3

Die Kommission ist der Auffassung, dass die von den gesetzgebenden Organen in „Anhang III – Kernanforderungen an das Kontrollsystem der Mitgliedstaaten“ der Verordnung zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds erzielte Einigung hinsichtlich der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, mehr als eine Behörde zu benennen, der die Verantwortung für die Unterzeichnung der den Zahlungsanträgen beigefügten Verwaltungserklärung übertragen werden kann, zu Ineffizienzen und einer Verwässerung der Zuständigkeiten sowie zu Verwirrung hinsichtlich der Rolle der Behörden führen könnte.
